

## Besondere Bedingung Nr. 5740

### Ärztliche Leiter, Anordnungen an Krankenhausärzte

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Besonderer Bedingung Nr.0739, Pkt.2 ist getroffen für die Tätigkeit des Versicherungsnehmers als: .....
2. Der Versicherungsschutz umfasst auch Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Anordnungen an Krankenhausärzte.